

Gemeinderat

Drucksache Nr. GR-2022-000065

öffentlich

Az.: 022.3, 659.041

Verantwortlich: Celine Rothweiler



Sitzung am: 22.09.2022

TOP: 6

Neufassung der Streupflichtsatzung der Gemeinde Tuningen

Gäste: --

Befangen: --

Sachstandsbericht:

Die aktuell gültige Streupflichtsatzung stammt vom 14. Dezember 1989 und ist zum 1. Januar 1990 in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt haben Änderungen in der Rechtsprechung ergeben. Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat darüber informiert, dass auf Grund eines OLG-Urteils Änderungsbedarf bei einer Regelung der Streupflichtsatzung besteht und eine Anpassung der Streupflichtsatzung erforderlich ist.

Folgende wesentliche Änderungen werden in der Neufassung vorgeschlagen:

- **§ 2** muss um einen Absatz 4 erweitert werden, welcher die Verpflichtung zum Räumen und Streuen in Straßen ohne Gehwege regelt. Eine solche Regelung fehlte in der alten Satzung gänzlich. In der Entscheidung des OLG wurde festgestellt, dass es bei innerörtlichen Straßen ohne Gehweg ausreicht, wenn auf einer Straßenseite ein Streifen von einem Meter geräumt wird. Die Aufteilung nach Jahren ermöglicht eine gerechte Verteilung der Räum-, Streu- und Reinigungsverpflichtung und der verpflichtete Anlieger kann eindeutig bestimmt werden. Für Sonderfälle wurden zur Vermeidung von Unklarheiten konkretisierende Regelungen ergänzt.
- **§ 4 Absatz 1** wird um einen Satz 3 erweitert. Damit wird geregelt, dass sich die Reinigungspflicht räumlich auch auf die unbefestigten Flächen um die im Gehweg stehenden Straßenbäume erstreckt. Diese Baumscheiben werden oftmals durch Abfälle usw. verunreinigt. Mit der Neuregelung werden die Anlieger verpflichtet, diese Abfälle als Teil der Gehwegreinigung mit zu beseitigen. Diese Flächen gehören zum Gehweg und damit zur Straße im Sinne der Ermächtigung zur Abwägung der gemeindlichen Verpflichtung. Begrenzt ist diese Abwägung - ohne dass dies ausdrücklich geregelt wird - aus Zumutbarkeitsgesichtspunkten. Insoweit werden die weiteren als Verkehrsgrün zu wertenden Flächen nicht in die Satzungsregelung einbezogen.
- In **§ 5 Abs. 1** wird folgender Satz 2 eingefügt: „Bei Fußwegen besteht diese Verpflichtung für die Mitte des Fußweges.“ Für Fußwege wird nun ausdrücklich klargestellt, dass die Anliegerverpflichtung des Schneeräumens jeweils für die Mitte des Fußweges besteht.

- Außerdem wird in **§ 5** ein für die Anliegerverpflichtung an Bushaltestellen neuer, klarstellender **Absatz 5** eingefügt. Nach der Rechtsprechung sind an den Inhalt der Streupflichtsatzung grundsätzlich hohe Anforderungen zu stellen; sie muss eindeutige Regelungen treffen, damit der Anlieger nicht über den Umfang seiner Pflichten im Unklaren ist. Die Neuregelung verdeutlicht die Anliegerverpflichtung an Bushaltestellen (am Rand des Gehwegs bzw. bis zur Bordsteinkante und zur soweit vorhandenen Wartehalle).
- Die neue Satzung tritt gemäß **§ 9** am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. An diesem Tag tritt die Satzung vom 14.12.1989 außer Kraft.

Zudem sind in der Satzung redaktionelle Änderungen und Anpassungen an die neue Rechtschreibung und die Währungsreform vorgenommen worden.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Vergleich zur aktuellen Satzung werden in der Synopse (Anlage 2) dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) vom 22.09.2022 entsprechend Anlage 1.